

## Kinderdörfer Alt Garge und Uslar

### Rahmenkonzept Kinderschutz

Stand 13.06.2026



In die Schutzkonzepte der Einrichtungen des Albert-Schweitzer-Familienwerk e. V. fließen Diskussionsergebnisse und Dokumente der Gesamtorganisation ein wie zum Beispiel die Verfahrensrichtlinie Sichere Orte als auch konkrete Prozesse, die sich am Auftrag und der Zielgruppe eines Angebots festmachen. Das jeweilige ausführliche Schutzkonzept mit konkreten Handlungsempfehlungen, internen und externen Vorgaben stellen wir auf Anfrage zur Verfügung.

### Einleitung

Dieses Konzept rahmt die Arbeit in den Jugendhilfeeinrichtungen Kinderdorf Alt Garge und Kinderdorf Uslar. Der institutionelle Kinderschutz ist ein zentrales Element pädagogischer Professionalität und organisationsbezogener Verantwortung.

Junge Menschen sind in besonderem Maße auf Schutz, Verlässlichkeit, Orientierung und professionelle Beziehungsgestaltung angewiesen. Dies gilt umso mehr für Kinder und Jugendliche die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben, da sie sich in einem strukturellen Abhängigkeitsverhältnis befinden.

Unsere Schutzkonzepte beschreiben verbindliche Regelungen und Haltungen zum Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Grenzverletzungen und Machtmissbrauch. Sie schaffen einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für alle Mitarbeitenden und unterstützt sie darin, Verantwortung wahrzunehmen, Risiken zu erkennen und fachlich angemessen zu handeln.

Schutz wird dabei nicht als punktuelle Intervention verstanden, sondern als fortlaufender und lernender Prozess, der Haltung, Organisation, pädagogischen Alltag und fachliche Reflexion miteinander verbindet.

### 1 Angebote

Die Kinderdörfer im Albert-Schweitzer-Familienwerk bieten unterschiedlichste Angebote für Kinder und Jugendliche.

Dazu zählen auch verschiedene Formen stationärer Jugendhilfe: Neben Wohngruppen gehören hierzu insbesondere familienanaloge Betreuungsformen wie Erziehungsstellen und Kinderdorffamilien, in denen Kinder, Jugendliche und pädagogische Fachkräfte in einer dauerhaften Lebens- und Alltagsgemeinschaft zusammenleben. Diese Nähe ist pädagogisch gewollt, da sie Bindung, Stabilität und Entwicklung ermöglicht. Zugleich erfordert sie eine besonders bewusste, reflektierte Gestaltung von Nähe, Distanz, Macht und Verantwortung.

Das Portfolio des Kinderdorfes Alt Garge umfasst

- Kinderdorffamilien, Erziehungsstellen und Wohngruppen
- Ambulante Erziehungshilfen
- Aufsuchende systemische Familientherapie

- Hilfen für straffällig gewordene junge Menschen
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Schulsozialarbeit
- Sozialraumprojekte sowie Kinder- und Jugendpflege
- Schulische sozialpädagogische Förderung von Jugendlichen bei Schulabsentismus,
- Fachberatung Pflegestellen

Das Angebot des Kinderdorfes Uslar umfasst

- Kinderdorffamilien, Erziehungsstellen, Wohngruppen und Jugendwohnen
- Fachberatung Pflegefamilien
- Integrativer Kindergarten
- Jugendwerkstatt einschließlich Jugendwerkstatt für Schulpflichtige auf der Grundlage des einzelfallbezogenen Förderplans
- Jugendcamp für erlebnispädagogische, interkulturelle Gruppen- und Klassenfahrten

Den Rahmen der Leistungsangebote setzen die Bundesgesetze SGB II / III Arbeitsförderung, SGB VIII Kinder- und Jugendhilferecht und SGB IX Eingliederungshilfe sowie die Landesgesetze und zugehörigen Verordnungen NKiTaG und NSchG.

## **2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen**

Die Schutzkonzepte basieren auf den gesetzlichen Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf anerkannten fachlichen Standards. Zentrale rechtliche Grundlagen sind:

- die UN-Kinderrechtskonvention,
- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung),
- § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis und Schutzkonzeptpflicht),
- § 47 SGB VIII (Meldepflichten),
- § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

Nach § 45 SGB VIII ist die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung eines Schutzkonzepts Voraussetzung für den Betrieb stationärer Einrichtungen.

Für unsere Arbeit gilt der Grundsatz des § 1631, 2 BGB: Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

Fachlich orientiert sich das Schutzkonzept an einer kinderrechtsbasierten Pädagogik und am Prinzip Choice – Voice – Exit, das Wahlmöglichkeiten, Beteiligung und Schutzoptionen für Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt stellt.

Das Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. geht jedem Verdachtsfall nach einem konkreten Handlungsplan nach.

### **3 Definition von Gewalt**

Unter Gewalt verstehen wir eine Verletzung des Körpers, der Psyche, der Seele oder der Intimsphäre einer Person. Gewalt kann verbal, nonverbal oder tätlich zugefügt werden. Sie kann vorsätzlich, gezielt oder im Affekt geschehen und ist je nach Ausführung mehr oder weniger gesellschaftlich verachtet. Sie kann von Kindern und Jugendlichen untereinander, zwischen Erwachsenen und/oder Kindern in beide Richtungen getätigt werden.

Gewalt kann auch durch Unterlassen entstehen, etwa durch das Nicht-Ernst-Nehmen von Hinweisen, das Bagatellisieren von Beschwerden oder das Ausbleiben notwendiger Interventionen. Maßgeblich für die Einordnung ist stets auch das subjektive Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Zur fachlichen Einordnung wird unterschieden zwischen:

- Grenzverletzungen (unangemessene, häufig unbeabsichtigte Verhaltensweisen),
- Grenzüberschreitungen und Übergriffen (bewusste, geplante oder wiederholte Handlungen),
- Sexueller und sexualisierter Gewalt oder Missbrauch (gezielte Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen).

Diese Differenzierung dient der Handlungssicherheit und einer angemessenen, verhältnismäßigen Reaktion.

Die Einrichtungen des Albert-Schweitzer-Familienwerks verstehen sich als sichere Orte für Kinder und Jugendliche (vgl. Anlage Verhaltensrichtlinie Sichere Orte). Gewalt in jeder Form wird abgelehnt. Dazu zählen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt ebenso wie strukturelle Gewalt, Grenzverletzungen, Grenzüberschreitungen und Machtmissbrauch.

## **4 Prävention**

### **4.1 Personal, Auswahl und Qualifikation**

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist untrennbar mit der Qualifikation, Haltung und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden verbunden. Der Träger stellt durch sorgfältige Auswahl, strukturierte Einarbeitung und regelmäßige Fortbildung sicher, dass Mitarbeitende den Schutzauftrag kompetent wahrnehmen.

Erweiterte Führungszeugnisse werden gemäß § 72a SGB VIII eingeholt. Neue Mitarbeitende werden verbindlich mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht.

Leitungskräfte tragen eine besondere Verantwortung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts sowie für eine klare, reflektierte Organisationskultur.

#### **4.2 Unterweisung, Schulung und Beratung**

Regelmäßig finden Unterweisungen zum Kinderschutz statt. In den Leitungsteams sind mehrere Personen als Insoweit erfahrene Fachkräfte ausgebildet und beraten intern und extern. Neben den Abläufen nach § 8a, SGB VIII sind auch Täterverhalten und Anzeichen von sexualisierter Gewalt Inhalt der Schulungen.

Externe Beratungsangebote sind installiert und werden bekannt gemacht. Das Albert-Schweitzer-Familienwerk hält mit talingo EAP ein anonymes Beratungsangebot für seine Mitarbeitenden vor. Die Ernennung einer Ombudsperson nach Hinweisgeberschutzgesetz ist erfolgt.

#### **4.3 Supervision, Reflexion und Organisationskultur**

Regelmäßige Reflexion und Supervision sind zentrale Schutzfaktoren. Sie ermöglichen es, Nähe-Distanz-Fragen, Machtverhältnisse und Unsicherheiten fachlich zu bearbeiten.

Eine offene Fehler- und Gesprächskultur wird aktiv gefördert. Mitarbeitende werden ermutigt, Unsicherheiten anzusprechen und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Best-Practice-Beispiel und Beinahe-Fehler werden ebenso thematisiert wie Verunsicherung und Beobachtung von nicht angemessenem Verhalten.

#### **4.4 Professionelle Nähe-Distanz-Gestaltung**

Professionelle Beziehungsgestaltung ist Grundlage der pädagogischen Arbeit. Nähe ist pädagogisch notwendig, um Sicherheit, Bindung und Entwicklung zu ermöglichen. Sie ist jedoch stets fachlich begründet, reflektiert und begrenzt.

Körperkontakt kann Teil des pädagogischen Alltags sein, insbesondere in Trost-, Pflege- oder Unterstützungssituationen. Er erfolgt niemals gegen den Willen des Kindes, nicht heimlich und nicht exklusiv. Transparenz, Teambezug und kontinuierliche Reflexion sind zentrale Leitlinien. Die Verantwortung für Grenzsetzung liegt stets bei den Erwachsenen.

#### **4.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts und ein wesentlicher Schutzfaktor. Beteiligung stärkt Selbstwirksamkeit, fördert Verantwortung und trägt zur Reduzierung von Machtungleichgewichten bei.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, informiert zu werden, ihre Meinung zu äußern und an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihr Leben betreffen. Beteiligung orientiert sich am Alter, Entwicklungsstand und an den individuellen Möglichkeiten der jungen Menschen.

Beteiligung findet im pädagogischen Alltag statt, unter anderem bei:

- der Gestaltung von Gruppenregeln und Alltagsstrukturen,
- im Kinderparlament,
- der Planung von Freizeit und Aktivitäten,
- Entscheidungen zu Schule, Ausbildung und Unterstützung,
- sowie in Hilfeplanprozessen.

Mitarbeitende tragen die Verantwortung dafür, Beteiligung aktiv zu ermöglichen und Kinder sowie Jugendliche und junge Erwachsene in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken. Hierzu zählen wir auch die aktive Auseinandersetzung mit den UN-Kinderrechtskonvention.

#### **4.6 Risikoanalyse im stationären und familienanalogen Setting**

Stationäre und familienanaloge Betreuungssettings bieten Schutz durch stabile Beziehungen, klare Strukturen und kontinuierliche Begleitung. Gleichzeitig bergen sie spezifische Risiken, die bewusst wahrgenommen und bearbeitet werden müssen.

Diese Risiken ergeben sich insbesondere aus:

- enger Alltags- und Lebensgemeinschaft,
- strukturellem Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern,
- emotionalen, sozialen und materiellen Abhängigkeiten,
- sowie Situationen eingeschränkter Öffentlichkeit (z. B. Abend-, Nacht-, Pflege- oder Krisensituationen).

Die Risikoanalyse ist kein einmaliger Vorgang, sondern ein fortlaufender Prozess. Sie ist Bestandteil der Organisationsentwicklung und wird in Teams, Supervision und Leitungshandeln kontinuierlich reflektiert. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv zu handeln.

### **5 Handlungssicherheit im Verdachtsfall**

Jeder Verdachtsfall von Gewaltvorkommnissen, Übergriffen und erzieherischem Fehlverhalten wird einer Aufklärung und Bearbeitung zugeführt. Das Albert-Schweitzer Familienwerk hat dafür Prozessbeschreibungen und Handlungspläne erarbeitet, z. B.:

- Beschwerdemanagement
- Interventionspläne zu vagem, bestätigtem und ausgeräumtem Verdacht
- Handlungsplan in 8a-Verfahren
- Leitfaden zur Orientierung und Handlungssicherheit für den Bereich „erzieherisches Fehlverhalten“

## 5.1 Beschwerdemanagement

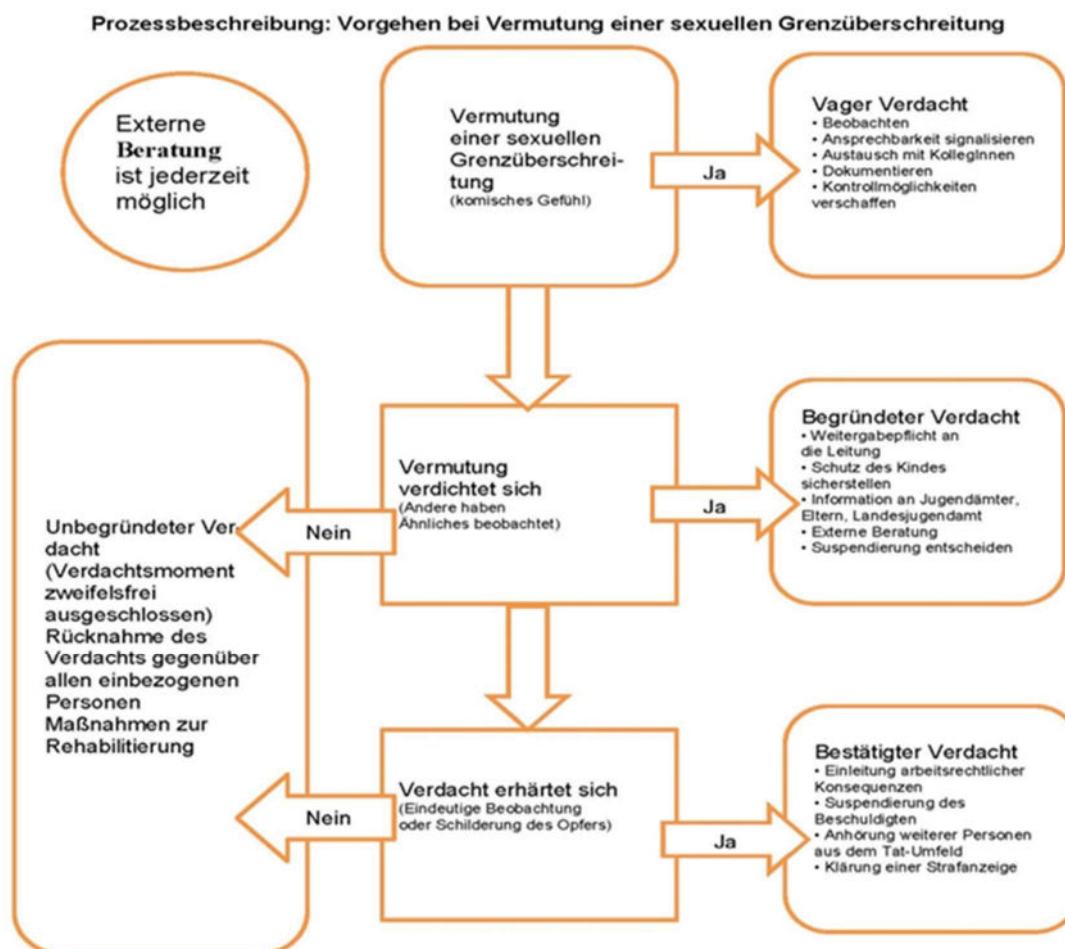
Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich jederzeit zu beschweren – auch über Mitarbeitende. Beschwerden werden als wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung verstanden und ernst genommen.

Beschwerden können mündlich, telefonisch, per Mail, schriftlich, anonym direkt an die Einrichtungsleitung und oder über Vertrauenspersonen eingebracht werden. Es darf und gibt keine Benachteiligung aufgrund einer Beschwerde.

Beschwerdewege sind altersgerecht, niedrighschwellig und durch Aushänge in den jeweiligen Gruppen bekannt. Kinder und Jugendliche erhalten ggf. Unterstützung bei der Formulierung und Bearbeitung ihrer Anliegen. Beschwerden werden dokumentiert und transparent bearbeitet.

## 5.2 Handlungspläne bei Verdacht und Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Die Bearbeitung von Verdachtsfällen erfordert Übersicht, Ruhe, Empathie – und Handlungssicherheit. Sie folgt einem Ablaufplan, der regelmäßig geprüft, weiterentwickelt und geschult wird:



Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII gehandelt. Ziel ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, fachlich fundiert einzuschätzen und geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Die Vorgehensweise ist in Interventionsplänen ausgeführt und wird geschult.

### **5.3 Wahrnehmung und Weitergabe von Hinweisen**

Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen können sich aus unterschiedlichen Quellen ergeben, z. B.:

- Beobachtungen im pädagogischen Alltag,
- Aussagen von Kindern oder Jugendlichen,
- Hinweise von Eltern, Angehörigen oder Dritten,
- Wahrnehmungen im Team oder in der Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen.

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, solche Hinweise ernst zu nehmen, zu dokumentieren und unverzüglich weiterzugeben. Ein Abwarten, Bagatellisieren oder eigenständiges Klären ohne fachliche Absicherung widerspricht dem Schutzauftrag.

### **5.4 Fachliche Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**

Die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfolgt nicht durch Einzelpersonen, sondern im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (einschließlich ggf. externer beteiligter Therapeuten, Ärztinnen oder sonstige bereits mit dem Fall vertraute Fachkräfte). Wahrnehmungen, Beobachtungen und Einschätzungen werden zusammengetragen und fachlich reflektiert. Die Leitung ist frühzeitig einzubeziehen und trägt die Verantwortung für die weitere Koordination des Verfahrens. Bei Bedarf werden interne oder externe Fachkräfte (Therapeuten, Ärzte o.ä.) hinzugezogen.

### **5.5 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten in Verdachtsfällen**

Kinder und Jugendliche werden – ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend – in den Prozess einbezogen, sofern dadurch ihr Schutz nicht gefährdet wird. Ihre Wahrnehmungen, Wünsche und Ängste werden ernst genommen und berücksichtigt.

Auch Sorgeberechtigte werden in der Regel beteiligt, soweit dies mit dem Schutz des Kindes vereinbar ist. Ziel ist es, Transparenz herzustellen und gemeinsam an Lösungen zu arbeiten. In Situationen, in denen eine Beteiligung den Schutz gefährden würde, wird hiervon abgesehen.

Einschaltung der Heimaufsicht und der zuständigen Jugendämter

Wenn die Einschätzung ergibt, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann oder akuter Handlungsbedarf besteht, wird das zuständige Jugendamt informiert. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erfolgt kooperativ, transparent und fachlich begründet.

Die Entscheidung zur Einschaltung des Jugendamtes wird durch die Leitung getroffen und dokumentiert.

## **5.6 Dokumentation**

Alle Schritte, insbesondere im Rahmen eines §-8a-Verfahrens, werden sachlich, zeitnah und datenschutzkonform dokumentiert. Die Dokumentation dient der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und fachlichen Absicherung des Handelns.

## **5.7 Schutzmaßnahmen und Nachsorge**

Je nach Einschätzung werden geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet. Diese können pädagogische, organisatorische oder strukturelle Maßnahmen umfassen. Ziel ist es, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen und belastende Situationen zu beenden.

Auch nach Abschluss eines Verfahrens wird der Fall fachlich nachbereitet und ggf. weitere nachfolgende Unterstützung und Begleitung organisiert sowie ggf. eine Rehabilitation fachlich begleitet. Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts und der pädagogischen Praxis ein.

## **6 Kooperation und Vernetzung**

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe. Die Einrichtungen arbeiten eng mit Jugendämtern, Fachstellen und in weiteren Kooperationen zusammen.

Kooperation dient der fachlichen Absicherung, Transparenz und dem wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen. Datenschutz und Schutzinteressen haben dabei stets Vorrang.

## **7 Abschluss**

Dieses Schutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Jugendhilfeeinrichtungen des Albert-Schweitzer-Familienwerks. Es wird im Alltag gelebt, regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen dauerhaft sicherzustellen. Erkenntnisse aus der Praxis fließen in die Fortschreibung ein. Ziel ist eine nachhaltige Schutzkultur, die im Alltag wirksam wird.

Dieses Schutzkonzept in dieser Kurzform als auch die ausführliche Version mit konkreten Handlungsplänen u.a. ist für alle Mitarbeitenden verbindlich und Bestandteil der pädagogischen Arbeit.